OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250171/2/GS/CJ

Datum:
Linz, 18. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der R G, x, x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 18. Mai 2020, GZ: Präs/3b-200-1/0188-2020, betreffend Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. Mai 2020, GZ: Präs/3b-200-1/0188-2020, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG. 1992) als unbegründet ab. Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„I. Sachverhaltsfeststellung:
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben mit Schreiben vom 18. März 2020 um die Aufnahme Ihrer Tochter S in die sprengelfremde Polytechnische Schule G ab dem Schuljahr 2020/2021 angesucht. Ihren Antrag begründen Sie damit, dass Ihre Tochter S Probleme mit den Lehrerinnen und Lehrern der Neuen Mittelschule L habe und dass an der Polytechnischen Schule G mehr Fachbereiche zur Auswahl stünden. Weiters führen Sie aus, dass Ihre Tochter mehr soziale Kontakte in G habe.
Die Stadtgemeinde Laakirchen als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule hat dem sprengelfremden Schulbesuch sowie der Leistung des Gastschulbeitrages nicht zugestimmt und unter anderem damit begründet, dass der von der Schülerin gewünschte Fachbereich Dienstleistungen an der Polytechnischen Schule L (angeschlossen an die Neue Mittelschule L) angeboten wird.
Von der Leitung der Polytechnischen Schule L wurde der sprengelfremde Schulbesuch abgelehnt und unter anderem auch damit begründet, dass der von der Schülerin gewünschte Fachbereich Dienstleistungen am Standort L angeboten wird.
Die Stadtgemeinde Gmunden als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, hat gegen den sprengelfremden unter der Voraussetzung, dass der Gastschulbeitrag seitens der Stadtgemeinde Laakirchen geleistet wird, keinen Einwand erhoben.
Der Leiter der Polytechnischen Schule G befürwortet den sprengelfremden Schulbesuch.

II. Beweiswürdigung

Die aufgenommenen Beweise ergaben den Sachverhalt widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung

Der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gern. § 47 Abs. 1 Öö. PÖG 1992 ist möglich, sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt, es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung anzuwenden sind. Außerdem ist die Beantragung nur bis spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Schulbesuch zulässig.
Sie stellten Ihren Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ab dem Schuljahr 2020/2021 in die Polytechnische Schule G am 18. März 2020. Dieser erfolgte somit rechtzeitig, bezog sich auf eine öffentliche allgemein bildende Pflichtschule und es konnte keine Einigung zwischen den schulerhaltenden Gemeinden erzielt werden.

Die Bewilligung nach § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist zu versagen, wenn der Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme verweigert, in der Sprengelschule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde oder wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat aufgrund der Stellungnahme der Stadtgemeinde Gmunden davon auszugehen, dass einem sprengelfremden Schulbesuch nur unter der Bedingung der Tragung des Gastschulbeitrages durch die Stadtgemeinde Laakirchen zugestimmt wird.

Nachdem die Stadtgemeinde Laakirchen in ihrer Stellungnahme unmissverständlich klargestellt hat, dass der Gastschulbeitrag nicht geleistet wird, wird die Bedingung für die Zustimmung ausdrücklich nicht erfüllt und es muss von einer Verweigerung der Aufnahme durch die Stadtgemeinde Gmunden ausgegangen werden.

Es liegt somit ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 vor.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage konnte die Bildungsdirektion für Oberösterreich nicht anders entscheiden, als den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch von S G abzuweisen, ohne auf die angeführten Gründe eingehen zu können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 26. Mai 2020. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass das Wohl und die Gesundheit ihres Kindes wichtiger sei als der Gastschulbeitrag, Mindestschülerzahl oder zahlreiche Auszeichnungen und Zertifikate der Schule.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. Juni 2020, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 9. Juni 2020, wurde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch den von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich Rechtsfragen zu klären waren.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf hat mit Schreiben vom 18. März 2020 um Aufnahme ihrer Tochter S in die sprengelfremde Polytechnische Schule G ab dem Schuljahr 2020/2021 angesucht. Ihren Antrag begründete sie unter anderem damit, dass an der Polytechnischen Schule G mehr Fachbereiche zur Auswahl stünden.

Die Stadtgemeinde Laakirchen als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule hat den sprengelfremden Schulbesuch sowie der Leistung des Gastschulbeitrages abgelehnt und unter anderem damit begründet, dass der von der Schülerin gewünschte Fachbereich Dienstleistungen an der Polytechnischen Schule L angeboten wird.

Von der Leitung der Polytechnischen Schule L wurde der sprengelfremde Schulbesuch abgelehnt und unter anderem damit begründet, dass der von der Schülerin gewünschte Fachbereich Dienstleistungen am Standort L angeboten wird.

Die Stadtgemeinde Gmunden als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule hat gegen den sprengelfremden Schulbesuch unter der Voraussetzung, dass der Gastschulbeitrag seitens der Stadtgemeinde Laakirchen geleistet wird, keinen Einwand erhoben.

Der Leiter der Polytechnischen Schule G befürwortet den sprengelfremden Schulbesuch.

III. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2018, ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 53 Abs. 3 leg. cit. haben die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, für Schüler, die zum Zweck des Besuchs einer allgemein bildenden Pflichtschule oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Sprengel einer allgemein bildenden Pflichtschule Wohnung beziehen, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten. Das Gleiche gilt auch dann, wenn ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besucht.

IV.2. Unbestritten hatte die Stadtgemeinde Gmunden als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Zustimmung zur Aufnahme der Schulpflichtigen von der Bedingung der Bezahlung der Gastschulbeiträge durch die Stadtgemeinde Laakirchen abhängig gemacht. Da die Marktgemeinde Laakirchen die Bezahlung dieser Beiträge ausdrücklich verweigert hat, ist folglich von einer Verweigerung der Aufnahme durch die ersuchte sprengelfremde Schule auszugehen. Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG dar. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne des zweiten Halbsatzes des § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG wurde im in Rede stehenden Verfahren weder von der hierfür zuständigen Einrichtung festgestellt noch in der Beschwerde vorgebracht.

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht im Ermessen der Behörde gelegen ist, in einem solchen Fall doch den sprengelfremden Schulbesuch zu bewilligen. Bei einem derartigen zwingenden Versagungsgrund ist nicht auf die vorgebrachten Beschwerdegründe einzugehen, da diesem keine Entscheidungsrelevanz zu kommen.

Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger